



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE



Foto: Ingorthand - iStock

Urlaub 2025: Gute Planung, gute Reise!

Jetzt zum Urlaubs-Check in Ihre Kfz-Meisterwerkstatt!



Wir können Auto.

KFZ-INFO

Juli 2025 | August 2025

Mitteilungen der Innung
des Kraftfahrzeuggewerbes
Rhein-Neckar-Odenwald

WIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT DER INNUNG DES KRAFTFAHRZEUGGEWERBES



Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Tankstellen	Seite	3
Weiterbildung	Seite	4-5
Verband	Seite	5-6
Technik + Umweltschutz	Seite	6-7
Recht	Seite	8-10
Handel	Seite	11
Aktuell	Seite	11
Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile	Seite	12

Impressum

Herausgeber:

Wirtschaftsgesellschaft der Innung des
Kraftfahrzeuggewerbes, Rhein-Neckar-Odenwald mbH

Geschäftsstelle:

68309 Mannheim, Chemnitzer Straße 10
Tel. 06 21/4 96 73-0, Fax 06 21/496 73 29

Obermeister:

Dietmar Clysters, 68535 Edingen-Neckarhausen,
Rosenstraße 2

Redaktion:

Dietmar Clysters, Harald Gross,
Hans Busalt, Thomas Bauer

Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim

Druck:

Brückmann Druck & Werbetechnik, 68519 Viernheim

Erscheinungsweise 1x monatlich.



Titelseite

te Planung, gute Rei.

Alles fit für den Urlaubstrip?

in Ihre Kfz-Meisterwerkstatt!

Raus aus dem Alltag, weg von Krisen und Unsicherheit. Zwei Drittel der Deutschen planen nach Angaben der Stiftung für Zukunftsfragen in diesem Jahr mindestens eine Reise. Knapp 30 Prozent wollen in Deutschland bleiben, rund 40 Prozent durch Europa cruisen.

Das Auto ist und bleibt dabei beliebtes Transportmittel. Aber einfach reinsetzen, starten und ab geht die Post? Vorsicht! Der Frühjahrs-Check liegt Wochen zurück. Und die Reise unter Gluthitze, im Stop-and-Go-Verkehr und auf holprigen Pisten strapaziert das Auto über Gebühr.

Werkstätten bieten einen Sicherheitscheck für kleines Geld. Damit die Profis noch genügend Zeit für eventuelle Reparaturen haben, sollten sich Autofahrer rechtzeitig anmelden – zwei bis vier Wochen vor Reiseantritt.

Tankstellen

Zur Berechnung des Handelsvertreterausgleichsanspruchs: Gegensätzliche Gerichtsurteile

Eigentlich herrscht in der Branche seit vielen Jahren die Auffassung, dass die grundlegenden Probleme im Zusammenhang mit der Berechnung des Handelsvertreterausgleichsanspruchs, der einem Tankstellenbetreiber nach der Beendigung des Vertrages mit der Mineralölgesellschaft zusteht, geklärt sind. Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs ist danach – sehr kurz zusammengefasst – die im letzten Vertragsjahr gezahlte Provision an den Tankstellenbetreiber, die von der Rechtsprechung im Wesentlichen als Vergütung für dessen werbende Tätigkeit angesehen wird.

Wenn der Umfang der sogenannten Stammkunden, die sich aus den Kasendaten ermitteln lassen, feststeht, ist noch ein Billigkeitsabzug wegen der sogenannten Sogwirkung der Marke durchzuführen und eine Abzinsung vorzunehmen. Sofern der so ermittelte Betrag die durchschnittliche Provision der letzten fünf Jahre nicht überschreitet (sogenannte Kappungsgrenze) ist der Ausgleichsanspruch ermittelt.

Schwierigkeiten, und nunmehr auch Anlass für unterschiedliche Entscheidungen von Landgerichten und Oberlandesgerichten, bereitet nunmehr jedoch die Praxis der Mineralölgesellschaften, ihren Tankstellenbetreibern nicht mehr einfach nur noch Provisionen zu zahlen, sondern die Vergütung des Tankstellenbetreibers in verschiedene Zahlungskategorien aufzuteilen. Altbekannt ist die Vorgehensweise von Mineralölgesellschaften „Betriebskostenzuschüsse“, „Betriebskostenbeihilfen“ oder allgemein „Unterstützungszahlungen“ zu leisten. Bei diesen Zahlungen handelte es sich in der Vergangenheit zumeist um einmalige Leistungen, die eine besondere Situation an der jeweiligen Station berücksichtigen und ausgleichen sollten. In den letzten Jahren ist jedoch vermehrt festzustellen, dass diese Zahlungen regelmäßig, entweder als monatliche Zuschüsse aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit einem festgelegten Ablaufdatum oder sogar vertraglich festgelegt, beispielsweise als „Kraftstoffzuschuss“ vereinbart und gezahlt werden.

In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob es sich bei den genannten Zahlungen nicht tatsächlich um eine zusätzliche Vergütung, also eine Provision für den Verkauf der Kraftstoffe handelt. Ist das der Fall, sind diese zusätzlichen Zahlungen, wie auch immer sie von den jeweiligen Mineralölgesellschaften genannt werden, bei der Berechnung eines Ausgleichsanspruchs zu berücksichtigen. Denn Grundlage für dessen Berechnung ist, wie gesagt, die dem Tankstellenbetreiber gewährte Provision, also die Vergütung für den Absatz der Agenturwaren im letzten Jahr des Betriebes der Tankstelle.

Der ZTG hat bereits mit dem ersten Aufkommen solcher Zahlungen, damals u. a. als „Dienstleistungspauschale“ bezeichnet, die Auffassung vertreten, dass es sich, wie auch immer diese zusätzlichen Zahlungen genannt werden, um nichts anderes als eine Art der Provisionszahlung handelt. Dabei durfte er sich durch eine Entscheidung des BGH vom 13.01.2010 bestätigt fühlen. Das Gericht hatte in der genannten Entscheidung ausgeführt, dass ein Handelsvertreter, der über lange Zeit Betriebskostenzuschüsse erhält, davon ausgehen darf, solche Leistungen auch in Zukunft zu erhalten, sodass diese der Ausgleichsberechnung hinzuzurechnen sind. Das Landgericht (LG) Hamburg ihm fol-

gend das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg haben unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung des BGH an Tankstellenbetreiber gezahlte Betriebskostenzuschüsse deshalb der Vergütung des Tankstellenbetreibers zugerechnet und zur Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs gemacht. Das OLG Hamburg hat erst im Januar 2025 in einem rechtskräftigen Beschluss festgestellt, dass die Betriebskostenzuschüsse sicherstellen, dass die Tankstelle letztlich wirtschaftlich betrieben wird und damit geöffnet bleibt. Sie haben einen direkten Bezug zur werbenden Tätigkeit des Klägers in Gestalt der Herstellung und Aufrechterhaltung von Kundenbeziehungen. Wörtlich: „Nur durch die weitere Öffnung der Tankstelle können Kunden für die Produkte der Beklagten neue gewonnen und dann, worauf es hier maßgeblich ankommt, gehalten werden. Demgegenüber ergibt sich nicht, dass es sich bei der Leistung der Beklagten um eine solche zur Stützung des Eigengeschäfts des Klägers und damit aus der Sicht der Parteien um eine bloße Wohltat ohne Bezug zur Vertriebstätigkeit gehandelt hat.“

Von dieser Linie weicht bedauerlicherweise das OLG Hamm und ihm folgend das Landgericht (LG) Bochum nunmehr ab. Hatte das OLG Hamm noch bezüglich der Dienstleistungspauschale entschieden, dass diese der Vergütung zuzurechnen sei, vertritt es in einer Entscheidung vom 16.10.2023 nunmehr die Auffassung, bei einem Betriebskostenzuschuss handele es sich gerade nicht um die Vergütung des Tankstellenbetreibers. Vielmehr ergebe sich bereits aus der Wortbedeutung, dass eine solche Zahlung keine Vergütung darstelle, sondern vielmehr einen Nachteil auf der Kostenseite ausgleichen solle.

Das LG Bochum hat in einer aktuellen Entscheidung vom 04.02.2024 nunmehr diese Rechtsprechung zum Anlass genommen, auch eine vertraglich festgehaltene zusätzliche Vergütung für den Absatz von Kraftstoffen, wörtlich in dem Vertrag „Kraftstoffzuschuss“ genannt, nicht mehr der Vergütung und damit den für den Ausgleichsanspruch maßgeblichen Zahlungen der Mineralölgesellschaft zuzurechnen. Das Gericht glaubt aus der von der Mineralölgesellschaft formulierten vertraglichen Regelung, die Parteien würden jährlich über die Höhe dieses Zuschusses unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Standortes neu beraten, ableiten zu können, dass diese Zahlung ebenfalls nur eine Entlastung des Tankstellenbetreibers auf der Kostenseite darstelle und damit keine Vergütung sei.

Bereits über die Rechtsprechung des OLG konnte trefflich gestritten werden. Unabhängig davon, wie eine Leistung bezeichnet wird, erfolgt durch eine solche Zuschusszahlung im Ergebnis nichts anderes als ein Ausgleich für eine zu geringe Vergütung für den Vertrieb der Agenturwaren. Es findet also keine Korrektur auf der Kostenseite statt, wie die Gerichte in der fraglichen Rechtsprechung annehmen, sondern eine Anpassung auf der Einnahmenseite. Nunmehr allerdings einen sogar in dem Vertrag ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Kraftstoffe ausgewiesenen Zahlungsbetrag als Ausgleich auf der Kostenseite zu bezeichnen, lässt sich weder mit der Rechtsprechung des BGH noch mit der vorherigen Rechtsprechung zu einer sogenannten Dienstleistungspauschale in Übereinstimmung bringen.

Es ist deshalb zu hoffen, dass die Rechtsprechung des OLG zur Berücksichtigung von Betriebskostenzuschüssen bei der Ausgleichsberechnung ebenso eine Korrektur erfährt, wie die Rechtsprechung des LG Bochum, die sogar den Kraftstoffzuschuss nicht als Vergütung des Tankstellenbetreibers anerkennt. Das gilt umso mehr, als nunmehr auch andere Gesellschaften dazu übergehen, ihren Betreibern jährliche Zuschüsse mit unterschiedlichen Bezeichnungen, allerdings fortlaufend, zu gewähren. Ohne diese Zuschüsse ist in vielen Fällen nach unserer Erfahrung ein wirtschaftlicher Betrieb der Tankstellen nicht möglich. An der Zuordnung als Vergütung für die werbende Leistungen des Tankstellenbetreibers kann deshalb kein Zweifel bestehen. Diese Zahlungen sind unseres Erachtens bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs in jedem Fall zu berücksichtigen.

Weiterbildung

Frauen im Kfz-Gewerbe – Ihre Unterstützung ist gefragt!

Im Rahmen der Fachkräftestrategie des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) möchten wir Sie um Ihre Mithilfe bitten. Im Zuge der Initiative Women's Leaderboard – ein Strategiekreis für mehr Frauen im Kfz-Gewerbe – führt der ZDK aktuell zusammen mit dem „kFz-betrieb“ eine bundesweite Umfrage unter Führungskräften in Autohäusern und Werkstätten durch. Ziel ist es, Einblicke in den Status quo sowie zu bestehenden Herausforderungen aber auch zu Lösungsansätzen zur Beschäftigung von Frauen im Kfz-Gewerbe zu erhalten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie hierzu den Umfrage-Link nutzen und sich an der Aktion beteiligen. Die Umfrage richtet sich an Führungs-

kräfte im Kfz-Gewerbe und dauert nur wenige Minuten. Alle Angaben werden selbstverständlich anonym und vertraulich behandelt. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, gezielte Maßnahmen zur Nachwuchs- und Fachkräftesicherung zu entwickeln – ein Anliegen, das uns alle betrifft.

Durchgeführt wird die Umfrage durch Experten der „B2B Market Research“ von Vogel Corporate Solutions. Der Geschäftsbereich ist Teil der Vogel Communications Group, bei der „kFz-betrieb“ erscheint. Die Redaktion

„kFz-betrieb“ und der ZDK werden später über die Ergebnisse berichten. (Roland Blind)

Berufsausbildung schützt vor Arbeitslosigkeit

Wissenschaftler des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) in Köln haben berechnet, wie sich die Arbeitslosenzahlen in den vergangenen zehn Jahren bei Hochqualifizierten, Fachkräften und Helfern ohne Berufsabschluss entwickelt haben. Das Ergebnis: Trotz der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist die Arbeitslosigkeit bei den Fachkräften mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung von 2019 bis 2024 leicht um 3,8 Prozent gesunken.

Im Gegensatz dazu stieg die Zahl der Arbeitslosen in den beiden anderen Gruppen im genannten Zeitraum deutlich: Bei den Hochqualifizierten – dazu zählen laut Definition zum Beispiel Beschäftigte mit einem Hochschulabschluss oder einer Weiterqualifizierung zum Meister – um fast 49 Prozent und bei den Geringqualifizierten um 43 Prozent. Die Forschenden erklären das damit, dass die Unternehmen viele Stellen nicht besetzen können, da es nicht genügend Nachwuchs an Fachkräften gibt

– bei den Hochqualifizierten hingegen reichlich. Auch bei der Einkommensentwicklung schneiden Fachkräfte besser ab: Zwischen 2019 und 2023 stiegen ihre Gehälter um zwölf Prozent, etwa ein Drittel stärker als bei Hochqualifizierten. Die Gehälter von Helfern legten zwar um 16,5 Prozent zu, dies ist jedoch vor allem auf die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro im Jahr 2022 zurückzuführen.

Die Zahlen zeigen: Fachkräfte mit Berufsausbildung sind sehr gefragt, selbst in Krisenzeiten. Künftig wird es noch stärker an Fachkräften mit Berufsausbildung mangeln, weil viele von ihnen in Rente gehen und zu wenige nachrücken. „Um diese Lücke zu schließen, sollten wir junge Menschen gezielter für eine Berufsausbildung in Mangelberufen begeistern – auch an Gymnasien“, sagt IW-Experte Alexander Burstedde. Denn die Berufsausbildung ist nicht nur der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit, sondern auch entscheidend, um den Fachkräftemangel zu verringern.

Transformationswissen BW – weitere Online-Seminare stehen zur Verfügung

Mittelständische Kfz-Betriebe und Zulieferer fit für die Zukunft machen. Das ist Ziel der Lotsenstelle Transformationswissen BW. Die Unterstützungsangebote zu Qualifizierung, Beratung, Vernetzung und Wissen sind für Unternehmen aus Baden-Württemberg kostenfrei.

In der Veranstaltungsreihe „Automotive in Bewegung“ werden aktuell folgende Onlineseminare kostenfrei angeboten:

Automotive in Bewegung:

Kreislaufwirtschaft am Beispiel Batterie-Recycling

In diesem Seminar wird die Rohstoffverfügbarkeit für die aktuell genutzten Lithium-Ionen-Batterien und deren Recyclingfähigkeit sowie die Gesamtsicht der Kreislaufwirtschaft aufgezeigt.

- 16. Juli 2025 | 9-11 Uhr
- Kreislaufwirtschaft am Beispiel Batterierecycling - Transformationswissen BW

Automotive in Bewegung: Software im Fahrzeug

In diesem Seminar werden die Grundlagen der Software-Architektur und ihre Funktionen im Fahrzeug aufgezeigt.

- 22. Juli 2025 | 9-11 Uhr
- Software im Fahrzeug - Transformationswissen BW

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und einen hohen Erkenntnisgewinn bei der Teilnahme! (Roland Blind)

Weiterbildung

Aktualisiertes Vertragsmuster für Berufsausbildungsverhältnisse

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat die Empfehlung zum Musterausbildungsvertrag überarbeitet und an die gesetzlichen Änderungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) angepasst. Die aktualisierte Empfehlung (Nr. 115) wurde am 29. April 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund setzen die Handwerkskammern ab sofort ein entsprechend überarbeitetes Vertragsmuster für neue Berufsausbildungsverhältnisse ein – sowohl in ihren Online-Systemen als auch ggf. in Printfassungen.



Alle Kfz-Betriebe sollten beim Abschluss neuer Lehrverträge künftig ausschließlich das jetzt aktualisierte Vertragsmuster der jeweiligen Handwerkskammern verwenden.

Zu den wesentlichen Änderungen im Vertragsmuster zählen u. a.:

- Berücksichtigung der Textform in einzelnen Vertragsbestimmungen (§§ 4 Nr. 2, 12),
- Klarstellung zur Bereitstellung digitaler Ausbildungsmittel durch den Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 4),
- Verpflichtende Anrechnung von Pausen- und Wegezeiten für den Berufsschulbesuch und außerbetriebliche Maßnahmen (§ 7 Nr. 2a und 2d),
- Ausschluss der elektronischen Form für Kündigungen (§ 8 Nr. 3) sowie optionale elektronische Zeugniserstellung bei Einwilligung (§ 9),
- Neue Regelung zur Wahl zwischen schriftlicher und elektronischer Vertragsabfassung mit entsprechender Übermittlungspflicht (§ 13),
- Korrespondierende Anforderungen für den Eintragungsantrag bei der Kammer (§ 4 Nr. 10).

Auch das zugehörige Merkblatt mit Erläuterungen zum Vertragsmuster wurde an mehreren Stellen überarbeitet. Der ZDH hat die Handwerkskammern mit dem beigefügten Rundschreiben bereits gebeten, die neuen Vertragsmuster zeitnah umzusetzen und sowohl in ihren Online-Portalen als auch – soweit noch relevant – in Printversionen bereitzustellen.

Wir empfehlen, dass sich die Ausbildungsbetriebe frühzeitig mit den Änderungen vertraut machen. Weitere Informationen erhalten Sie bei den örtlich zuständigen Handwerkskammern oder direkt über die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Zur weiteren Information kann das Rundschreiben des ZDH sowie das neue Vertragsmuster auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Verband

Führerscheinrichtlinie – Bestätigung der Trilogieinigung – Lkw-Führerschein ab 18

Am 14. Mai hat der Verkehrsausschuss des EU-Parlaments die Trilogieinigung zur Überarbeitung der Führerscheinrichtlinie bestätigt. Demnach wurde der Richtlinientext mit folgendem Kompromiss veröffentlicht:

- Um dem Mangel an Fachkräften entgegenzuwirken, wird das Mindestalter für den Erwerb eines Lkw-Führerscheins von 21 auf 18 Jahre gesenkt.
- Begleitetes Fahren von LKWs soll zukünftig ab 17 Jahren möglich sein.
- Es gibt eine zweijährige Probezeit für Fahranfänger.
- Ein digitaler Führerschein, der auf einem Smartphone mit EU-weiter digitaler Brieftaschentechnologie verfügbar ist, wird eingeführt. Autofahrer sollen aber weiterhin das Recht haben, einen physischen Führerschein zu beantragen.
- Es soll mehr Schulungen im Umgang mit dem Mobiltelefon und zu weiteren Aspekten der Verkehrssicherheit geben.

Aus Handwerksicht sind vor allem das neue Mindestalter von 18 Jahren für den Lkw-Führerschein und das begleitete Fahren von Lkw ab

17 Jahren ein Erfolg. Für Fahrzeuge mit alternativen Antriebsarten soll die zulässige Gesamtmasse zudem auf 4250 kg angehoben werden. Rat und Plenum des Europaparlaments müssen die neuen Vorschriften nun noch formal bestätigen.



Verband

ZDK an Verkehrsminister Schnieder: Jetzt Tempo machen

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) hatte sich von der Antrittsrede des neuen Bundesverkehrsministers Patrick Schnieder im Deutschen Bundestag mehr erhofft. Seine Aussagen zum zügigen Infrastrukturausbau, zur schnelleren Mittelverteilung und zu einer digitalen und effizienteren Verwaltung verbindet der ZDK mit klaren



Erwartungen: „Jetzt müssen den Worten auch Taten folgen – es ist höchste Zeit, dass wir bei Planung, Genehmigung und Umsetzung im Mobilitätsbereich spürbar schneller werden“, betonte der ZDK.

Die angekündigte Verkürzung von Fristen sowie die Digitalisierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren seien zentrale Voraussetzungen für eine zukunftsfeste Mobilitätsinfrastruktur, sowohl in Städten als auch im ländlichen Raum. „Gerade in der Fläche muss Mobilität zuverlässig und bezahlbar bleiben. Dafür braucht es klare Prioritäten: Erhalt vor Neubau, zügige Sanierung statt jahrelanger Hängepartien.“

Technologieoffenheit ist der richtige Weg

Der ZDK begrüßt das klare Bekenntnis des Bundesministers zum Automobil sowie zur Technologieoffenheit.

„Wer Mobilität für alle ermöglichen will, muss Wahlfreiheit garantieren – ob batterieelektrisch, mit Wasserstoff oder mit erneuerbaren Kraftstoffen wie HVO oder E-Fuels.“ Diese Vielfalt sei gerade im Hinblick auf die Klimaziele unerlässlich und dürfe nicht durch einseitige Förderpolitik eingeschränkt werden.

Klimaziele erreichen – mit der Branche, nicht gegen sie

Die Ankündigung, ein „Expertenforum klimafreundliche Mobilität und Infrastruktur“ einzusetzen, ist aus Sicht des ZDK ein richtiger Schritt. „Wir stehen bereit und gehen davon aus, hier wie in der vergangenen Legislatur mitzugestalten und unsere Praxiserfahrung aus Handel und Werkstatt einbringen zu können.“ Die Branche sei Teil der Lösung, nicht das Problem.

Digitalisierung als zentraler Hebel

Der ZDK unterstützt außerdem die Position des Ministers, Digitalisierung als entscheidenden Treiber im Mobilitätssektor weiter voranzutreiben. Dazu gehört auch, Betriebe im Kfz-Gewerbe durch geeignete Maßnahmen in der Transformation zu begleiten, etwa durch gezielte Investitions- und Weiterbildungsförderung.

„Die Rede vom Bundesverkehrsminister Schnieder ist zwar ein gutes Signal – aber jetzt muss geliefert werden“, so der ZDK abschließend.

Technik + Umweltschutz

Neues ZDK-Positionspapier:

„Erneuerbare Kraftstoffe: Schlüssel zur klimaneutralen Mobilität“

Zwei Wochen nach Vereidigung der neuen Bundesregierung hat der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) die Forderung nach einer verstärkten politischen und regulativen Förderung von E-Fuels und anderen alternativen Kraftstoffen an hoher politischer Stelle geltend gemacht: Im Rahmen einer Fachveranstaltung des 24. Automobildialogs im Berliner Hauptstadtbüro des ZDK wurden die in einem ZDK-Positionspapier gebündelten Vorschläge mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Christian Hirte MdB, und Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft diskutiert.

Bei den fünf zentralen Forderungen geht es im ZDK-Positionspapier u.a. um folgende Maßnahmen:

- Das Kfz-Gewerbe will eine technologieoffene Regulierung, die alle klimafreundlichen Antriebe gleichbehandelt.
- Zur Förderung regenerativer Kraftstoffe sollen bürokratische Hürden abgebaut, Produktionskapazitäten für erneuerbare Kraftstoffe staatlich gefördert und finanzielle Anreize wie Steuererleichterungen und CO₂-Bepreisung geschaffen werden.
- Zudem soll die CO₂-Minderungswirkung von erneuerbaren Kraftstoffen in der EU-Flottenregulierung angerechnet werden, um E-Mobilität und klimafreundliche Verbrenner gleichzustellen.

Das Positionspapier „Erneuerbare Kraftstoffe: Schlüssel zur klimaneutralen Mobilität“ kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Technik + Umweltschutz

Neue F-Gas-Verordnung – bestehende Schulungen behalten bis 2029 Gültigkeit!

Mit Inkrafttreten der neuen F-Gas-Verordnung (EU) 2024/573 gilt bei bereits bestehenden Sachkundebescheinigungen nach der alten F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014, dass diese bis zum Stichtag des 12. März 2029 ihre Gültigkeit beibehalten.

Dies gilt auch für Tätigkeiten, die nach der neuen F-Gas-Verordnung (EU) 2024/573 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen neu zertifizierungspflichtig geworden sind. Des Weiteren behalten bestehende Unternehmenszertifikate nach der alten F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ihre Gültigkeit.

Die wesentlich notwendigen Sachverhalte zusammengefasst:

- Sachkundebescheinigungen nach Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verlieren ab dem 13. März 2029 ihre Gültigkeit. Personen mit alten Sachkundebescheinigungen dürfen bis zu diesem Datum alle Arbeiten durchführen – danach muss eine Auffrischungsschulung erfolgen.
- Neue Schulungen müssen den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 entsprechen.

- Neue Sachkundebescheinigungen können ab sofort ausgestellt werden, wenn Mindestanforderungen der kommenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/573 erfüllt werden.
- Sachkundebescheinigungen nach Verordnung (EU) Nr. 2024/573 müssen eine Kennzeichnung der Bescheinigungsart (A, B oder C) aufweisen. Für Sachkundenachweise für Kfz- Klimaanlage ist dies die Bescheinigungsart A.
- Des Weiteren ist nach Verordnung (EU) Nr. 2024/573 eine Auffrischungsschulung nach sieben Jahren verpflichtend. Die Gültigkeit der Sachkundebescheinigung sollte daher auf dem Zertifikat vermerkt werden.

Die Akademie Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe GmbH (TAK) weist darauf hin, dass alle von ihr ausgestellten, aktuell gültigen Sachkundebescheinigungen durch eine Anpassung im letzten Jahr bereits die neuen Anforderungen erfüllen. Des Weiteren steht der ZDK im engen Austausch mit der TAK und dem BMUV zur Ausgestaltung der Auffrischungsschulung nach sieben Jahren bzw. der Auffrischung der Schulung für Inhaber von Sachkundebescheinigungen nach der bisherigen Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

Abgasuntersuchung – Abschlussbericht zur bundesweiten AU-/AUK-Mängelstatistik 2024 – Aufruf zur korrekten Mängelerfassung!

Die Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (TAK) hat im Auftrag des Bundesinnungsverbands des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) alle für das Jahr 2024 über die Zentrale Datenbank (ZDB) eingegangenen Datensätze der anerkannten AU-Werkstätten für die AU-/AUK-Mängelstatistik ausgewertet.

Für den Erhebungszeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 kann festgehalten werden, dass aufgrund der Anzahl der erfassten Abgasuntersuchungen von über 10,8 Millionen AU-pflichtigen Kraftfahrzeugen (-5,0 Prozent Veränderung gegenüber dem Vorjahr) die vorliegenden Ergebnisse aus den 27.461 anerkannten AU-Werkstätten (-3,4 Prozent Veränderung gegenüber dem Vorjahr) als repräsentativ anzusehen sind.

Die Ergebnisse zeigen, dass in den anerkannten AU-Werkstätten bei über 408.000 Kraftfahrzeugen (Pkw, Nutzfahrzeuge und Kraftträder) abgasrelevante Mängel im Rahmen der AU festgestellt wurden; dies entspricht einer durchschnittlichen Mängelquote von 3,8 Prozent. Die Gesamtzahl der erfassten AU-/AUK-Mängel beträgt über 750.000; in den verschiedenen Fahrzeugkategorien wurden Mängelquoten von 1,8 Prozent bis 9,3 Prozent ermittelt. Darüber hinaus wurden an rund 185.000 Kraftfahrzeugen abgasrelevante Mängel im Rahmen der AU-Vorbereitung festgestellt, direkt vor der AU-Durchführung fachgerecht instandgesetzt, so dass die Abgasuntersuchung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden konnte.

Die Ergebnisse dieser Mängelstatistik haben wir denen aus dem Vorjahr gegenübergestellt; daraus geht hervor, dass die Verteilung der festgestellten abgasrelevanten Mängel, bezogen auf die verschiedenen Fahrzeugkategorien, mit denen des Vorjahres vergleichbar ist.

Die Zusammenfassung der bundesweiten AU-/AUK-Mängelstatistik für das Kfz-Gewerbe können Sie dem Abschlussbericht entnehmen, den wir Ihnen im Anhang zum Monatsdienst überlassen.

Der Nutzen der Abgasuntersuchung (AU) an Pkw beziehungsweise an Nutzfahrzeugen sowie der Untersuchung der Abgase an Kraftträdern (AUK) wird mit der vorliegenden Mängelstatistik 2024 erneut belegt. Allerdings bleibt festzustellen, dass über die Jahre eine sinkende durchschnittliche Mängelquote erkennbar ist. Die anerkannten AU-Betriebe werden dazu aufgerufen, die Mängel, die im Zusammenhang mit der Abgasuntersuchung stehen und aus logistischen Gründen davor repariert wurden, korrekt zu erfassen. Wenn beispielsweise vor der Abgasuntersuchung die Lambda-Sonde erneuert wurde, ist bei der AU dieser Mangel ebenfalls als „nach Reparatur bestanden“ anzugeben, damit die Statistik nicht verfälscht wird.

Die AU-Mängelstatistik 2024 kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Recht

Fernabsatz:

Neue Rechtsprechung zum Widerruf von Kfz-Online-Kaufverträgen

In zwei neueren Entscheidungen hat sich das Oberlandesgericht (OLG, Az.: 6 U 57/24 und Az.: 6 U 126/24) Stuttgart intensiv mit diversen Rechtsfragen rund um den Widerruf von Kfz-Online-Kaufverträgen befasst, die mit Verbrauchern im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurden. Allerdings weichen einige der vom OLG vertretenen Rechtsauffassungen von der gefestigten oder neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) oder anderen Oberlandesgerichten ab. Aus diesem Grund hat das OLG Stuttgart die Revision zum BGH zugelassen. Kein Ausschluss des Widerrufsrechts durch Konfiguration eines Neuwagens anhand vorgegebener Listen Nach den für Fernabsatzverträge geltenden Regelungen steht dem Verbraucher kein Widerrufsrecht zu, wenn für die Herstellung des Kaufgegenstands eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder er eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten ist (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB). Der Grund hierfür ist, dass eine speziell für den Verbraucher hergestellte Ware nach einem etwaigen Widerruf des Kaufvertrages vom Händler nicht oder nur noch mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen weiterverkauft werden kann. Das OLG Stuttgart legt diese Regelung eng aus. Selbst wenn der Käufer sein Wunschneufahrzeug nach bestimmten Spezifikationen (z.B. Modell, Motorisierung, Art des Antriebs, Farbe, Lackierung, Art der Felgen, Innenausstattung, etwaige Sonderausstattungen usw.) aus einer dem Käufer bereitgestellten Liste nach seinen persönlichen Wünschen konfiguriert hat, ist das Widerrufsrecht des Verbrauchers im Regelfall nicht ausgeschlossen. Ein Ausschluss des Widerrufsrechts wegen Anfertigung der Ware „nach Kundenspezifikation“ kommt nur dann in Betracht, wenn der Händler durch die Rücknahme des Neufahrzeugs erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleidet, die spezifisch damit zusammenhängen und dadurch entstehen, dass das Fahrzeug nach den besonderen Wünschen des Verbrauchers angefertigt wurde. Die Nachteile, die mit der Rücknahme von Fahrzeugen stets verbunden sind, reichen hierfür nicht aus. Ebenso wenig verbaute Sonderausstattung, wenn diese ohne Beeinträchtigung der Substanz des Fahrzeugs mit geringem Aufwand wieder aus- oder abgebaut werden kann.

Kein Ausschluss des Widerrufsrechts durch Zulassung und Ingebrauchnahme eines Neufahrzeugs Insbesondere durch die Erstzulassung eines Fahrzeugs auf den Namen des Kunden erleidet das Fahrzeug einen Wertverlust. Dennoch wird das Widerrufsrecht des Verbrauchers hierdurch nicht ausgeschlossen, weil es rechtlich gesehen nicht in einer Weise individualisiert wird, dass es nach der Rücknahme nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten absetzbar ist und damit für den Händler wirtschaftlich wertlos wird.

Abstrakte Wiedergabe der Voraussetzungen eines Widerrufsrechts in einer Widerrufsbelehrung ist nach BGH-Rechtsprechung ausreichend. Durch die Widerrufsbelehrung ist der Verbraucher darüber in Kenntnis zu setzen, ob für ihn ein Widerrufsrecht besteht. Abweichend vom gesetzlichen Muster nutzen Kfz-Händler hierfür auch die nachfolgende Formulierung.

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Wenn Sie ein Verbraucher sind und diesen Vertrag ausschließlich unter der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (wie z.B. über das Internet, per Telefon, E-Mail o.ä.) geschlossen haben, haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag nach den nachstehenden Regelungen zu widerrufen.

Nach Ansicht des OLG Stuttgart hält diese Formulierung den gesetzlichen Vorgaben für eine Widerrufsbelehrung nicht stand. Das OLG begründet seine Rechtsauffassung damit, dass in der Widerrufsbelehrung lediglich die gesetzlichen Voraussetzungen des Widerrufsrechts in personeller und sachlicher Hinsicht abstrakt wiedergegeben werden und der Händler es dem Verbraucher überlässt, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen in seinem Fall erfüllt sind und ihm ein Widerrufsrecht zusteht. Nach Ansicht des OLG Stuttgart ist aber der Händler und nicht der Verbraucher dazu verpflichtet, das Bestehen oder Nichtbestehen des Widerrufsrechts zu prüfen.

Demgegenüber hat der BGH (Az.: I ZR 123/10) bereits in seinem Urteil entschieden, dass der Händler nicht zu prüfen braucht, ob der Adressat der Widerrufsbelehrung Verbraucher oder Unternehmer ist, zumal ihm eine solche Prüfung bei einem Fernabsatzgeschäft häufig gar nicht möglich ist. In dem damaligen Rechtsstreit hatte der Händler die Überschrift „Widerrufsrecht“ um einen Zusatz ergänzt, so dass sie wie folgt lautete: „Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht“, was der BGH für zulässig hält.

Inzwischen haben das Kammergericht (KG Berlin; Az.: 27 U 33/24) und im Anschluss daran der BGH (Az.: VIII ZR 143/24) in seinem Beschluss entschieden, dass auch die eingangs dargestellte Widerrufsbelehrung, die das Bestehen eines Widerrufsrechts an die Verbrauchereigenschaft und die ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln für den Vertragsschluss knüpft, ausreichend ist. Durch die gewählte Formulierung würde der Verbraucher „zweifelsfrei“ weder über die persönliche noch über die sachliche Reichweite seines Widerrufsrechts irreführt. Vielmehr wird dem Verbraucher in diesem Falle allein die Rechtslage verdeutlicht und die Belehrung wird dadurch nicht unübersichtlich.

Fehlende Angabe der Telefonnummer

führt nicht zur Unwirksamkeit der Widerrufsbelehrung

Enthält die Widerrufsbelehrung keine Telefonnummer, bleibt sie dennoch wirksam, sofern dem Verbraucher andere Kommunikationswege – wie z.B. die Postanschrift und E-Mail-Adresse – mitgeteilt werden. Damit hat sich das OLG Stuttgart der BGH-Rechtsprechung im vorgenannten Beschluss ausdrücklich angeschlossen.

Auch unberechtigte Übertragung der Rücksendekosten auf den Verbraucher setzt nach BGH-Rechtsprechung Widerrufsfrist in Gang.

Der Verbraucher trägt die Kosten der Rücksendung eines Fahrzeugs nur dann, wenn der Händler ihn in der Widerrufsbelehrung über deren Höhe ausdrücklich informiert hat. Kann der Händler diese Kosten nicht kon-

Recht

kret beziffern, muss er die voraussichtlich anfallenden Höchstkosten schätzen und in der Widerrufsbelehrung angeben.

Teilt der Händler dem Verbraucher diese Kosten der Rücksendung in der Widerrufsbelehrung nicht mit, stellt sich die Frage, ob neben dem Wegfall der Kostentragungspflicht des Verbrauchers die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, wenn dem Verbraucher in der Widerrufsbelehrung fälschlicherweise mitgeteilt worden ist, dass dieser die Kosten der Rücksendung zu tragen hat.

Das OLG Stuttgart vertritt die Ansicht, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, weil die Widerrufsbelehrung inhaltlich unrichtig ist.

Das sieht der BGH (Az.: VIII ZR 143/24) anders. Der Beginn der Widerrufsfrist hängt nach der gesetzlichen Regelung nur von einer ordnungsgemäßen Information über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie das Muster-Widerrufsformular ab (Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB), nicht hingegen von einer ordnungsgemäßen Information über die Kosten der Rücksendung (Nr. 2).

Das führt nach Ansicht des BGH „zweifelsfrei“ dazu, dass trotz fehlerhafter Information über die Kostentragungspflicht des Verbrauchers die Widerrufsfrist auch dann zu laufen beginnt, wenn der Händler in der Widerrufsbelehrung keine Angaben zur Höhe der Rücksendekosten gemacht hat.

Händler darf die Rückzahlung des Kaufpreises nicht verweigern, wenn er die Annahme des Fahrzeugs zu Unrecht abgelehnt hat

Nach der gesetzlichen Regelung ist der Verbraucher vorleistungspflichtig. Sofern der Händler dem Verbraucher nicht angeboten hat, das Fahrzeug bei ihm abzuholen, darf der Händler die Rückzahlung des Kaufpreises verweigern, bis er das Fahrzeug zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er das Fahrzeug abgesandt hat (§ 357 Abs. 4 und 6 BGB).

Beauftragt der Verbraucher kein Transportunternehmen, um das Fahrzeug zum Händler bringen zu lassen, und bringt er es stattdessen selbst zum Verkäufer, liegt auch darin eine „Rücksendung“ im Sinne des Gesetzes. Der Händler darf die Annahme des Fahrzeugs auch nicht deshalb verweigern, weil der Verbraucher die Rückgabe nicht angekündigt und keinen Termin vereinbart hatte. Der Verbraucher ist vielmehr berechtigt, das Fahrzeug innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten am Sitz des Händlers abzugeben.

Wertersatzanspruch des Händlers setzt ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung voraus

Der Wertverlust eines Fahrzeugs, der auf einem Umgang mit dem Fahrzeug beruht, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise des Fahrzeugs nicht notwendig war, ist dem Händler dann nicht zu ersetzen, wenn der Verbraucher in der Widerrufsbelehrung nicht über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie das Muster-Widerrufsformular belehrt worden ist.

Das gilt nach Ansicht des OLG Stuttgart auch für den Fall, dass der Verbraucher hierüber nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist. Eine feh-

lerhafte Belehrung ist einer gänzlich fehlenden Belehrung jedenfalls dann gleichzustellen, wenn die Mängel der Belehrung so gewichtig sind, dass sie sich auf die Befähigung des Verbrauchers, den Umfang seiner Rechte und Pflichten einzuschätzen, auswirken.

Selbst die Weiternutzung des Fahrzeugs nach erfolgtem Widerruf führt nicht dazu, dass es dem Verbraucher nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt ist, sich auf den gesetzlich angeordneten Wegfall der Wertersatzpflicht zu berufen.

Kosten für eine Nachrüstung des Fahrzeugs mit Sonderausstattung muss der Händler nicht zwangsläufig erstatten

Ist der Einbau von Sonderausstattung nicht Gegenstand des Kaufvertrages, hat der Händler dem Verbraucher die Kosten für eine erst später beauftragte Nachrüstung des Fahrzeugs jedenfalls nicht nach den für einen Widerruf von Fernabsatzverträgen geltenden Regelungen zu erstatten.

Eine Erstattungspflicht könnte allenfalls auf einer entsprechenden Anwendung des für den Rücktritt vom Kaufvertrag geregelten Verwendungsersatzanspruchs beruhen. In diesem Falle würde sie aber auch nur bestehen, wenn es sich bei der nachträglich verbauten Sonderausstattung um eine „notwendige Verwendung“ handelt oder wenn der Händler hierdurch „bereichert“ wird.

Notwendig sind allerdings nur solche Verwendungen, die für die Erhaltung und Nutzung des Fahrzeugs objektiv erforderlich sind. Die Nachrüstung des Fahrzeugs mit einer Anhängerkupplung fällt nach Ansicht des OLG Stuttgart jedenfalls nicht hierunter.

Ob der Händler durch die Nachrüstung bereichert wird, hängt zunächst davon ab, ob das Fahrzeug hierdurch eine Wertsteigerung erfahren hat. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Händler sich eine Bereicherung nicht aufdrängen lassen muss.

Für die Weiternutzung des Fahrzeugs nach erfolgtem Widerruf schuldet der Verbraucher dem Händler Schadensersatz

Der Verbraucher, der sein Widerrufsrecht ausgeübt hat, damit der Kaufvertrag rückabgewickelt wird, hat in Bezug auf das Fahrzeug keine weitergehenden Rechte/Befugnisse als während des Laufs der Widerrufsfrist. Bis zum Widerruf des Kaufvertrages steht ihm nur ein Prüfungsrecht zu. Deshalb darf der Verbraucher das Fahrzeug grundsätzlich nicht gebrauchen. Durch den nach Widerruf erfolgten Gebrauch des Fahrzeugs begeht der Verbraucher daher in dem Wissen, das Fahrzeug zurückgeben zu müssen, eine in der Regel schuldhaftige Pflichtverletzung. Den durch die Nutzung des Fahrzeugs entstandenen Schaden hat er dem Händler daher zu ersetzen (§ 280 Abs. 1 BGB).

Praxistipp

Nach wie vor raten wir Autohändlern, Widerrufsbelehrungen nach dem gesetzlichen Muster für eine Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen zu erstellen. Nur dieser kommt die gesetzliche Schutzwirkung zugute, so dass die in der Regel 14-tägige Widerrufsfrist sicher in Gang gesetzt wird.

Recht

Tarifabschluss 2025

Am 27. Mai 2025 hat die Tarifgemeinschaft (TGBW) nach Verhandlungen mit der IG Metall (IGM) in Korntal- Mönchingen einen Tarifabschluss erzielt. Das Verhandlungsergebnis enthält folgende Regelungen:

1. Die Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstabellen vom 21. April 2023 werden rückwirkend zum 1. April 2025 wieder in Kraft gesetzt und gelten unverändert weiter.
2. Die Löhne und Gehälter erhöhen sich ab 01.07.2025 um 2,3 Prozent und ab dem 01.08.2026 um weitere 3,3 Prozent.
Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich ab 01.07.2025 um 80,- Euro und ab dem 01.08.2026 um weitere 3,3 Prozent.
Das Lohnabkommen, der Gehaltstarifvertrag und der Tarifvertrag über die Regelung der Ausbildungsvergütung können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31.05.2027, gekündigt werden.
3. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den Tarifvertrag „WorkFlex“.
4. § 7.2.2.1 des MTV vom 15.04.2008 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Ausnahmen sind zulässig in jedem/r Betrieb/Betriebsstätte für 18 Prozent der Belegschaft, mindestens für acht Beschäftigte; durch Betriebsvereinbarung (bei Fehlen eines Betriebsrates mit einzelvertraglicher Vereinbarung) kann diese Quote um weitere 10 Prozent erhöht werden.
Diese Vereinbarung endet automatisch mit Auslaufen des Tarifvertrags WorkFlex, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, ohne Nachwirkung. Nach Beendigung tritt die bisherige Regelung wieder in Kraft.

5. Jede Maßregelung von Beschäftigten, Auszubildenden und dual Studierenden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung 2025 im Kfz-Gewerbe in Baden-Württemberg unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist. Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder der Tarifvertragsparteien aus Anlass der Teilnahme an der Tarifbewegung 2025 entfallen. Dies gilt auch für wechselseitige Schadensersatzansprüche der Tarifvertragsparteien gegeneinander.

Altersteilzeitbeschäftigte erhalten Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten nachzuarbeiten.

Eine Kürzung von Einmalzahlungen wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.

6. Eine Modernisierung des Vergütungssystems des Kfz-Gewerbes im Tarifgebiet Baden-Württemberg ist für beide Tarifparteien von großer Bedeutung. Die Tarifvertragsparteien bekräftigen deshalb in diesem Tarifabschluss ihre Gesprächsverpflichtung zur Modernisierung des Themas „verändertes Vergütungssystem“ aus dem Kalenderjahr 2019. Die Tarifvertragsparteien erklären übereinstimmend, dass sie zeitnah ergebnisoffene Gespräche hierzu aufnehmen werden. Dazu wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt (bestenfalls mit erfahrenen Vertretern der bisherigen Arbeitsgruppe) mit dem Ziel, die bisherigen Gesprächsstände zum Thema aufzuarbeiten und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus soll in dieser Arbeitsgruppe ein gemeinsames Verständnis über einen Prozess der Einführung geschaffen und eine verbindliche Zeitschiene vereinbart werden. Diese Arbeitsgruppe tritt spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2025 zu einem ersten Gesprächstermin zusammen.

Entgeltabrechnung in Textform

Das Bundesarbeitsgericht (BAG, Az.: 9 AZR 48/24) hat entschieden, dass das Einstellen der Entgeltabrechnung in ein digitales Mitarbeiterpostfach grundsätzlich die nach der Gewerbeordnung für die Erteilung der Entgeltabrechnung vorgesehene Textform wahrt.

Wesentlicher Inhalt:

Gem. § 108 Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung (GewO) hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei der Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen.

Im vorliegenden Fall stellte die Arbeitgeberin die Entgeltabrechnungen – auf Grundlage einer Konzernbetriebsvereinbarung über die Einführung und Anwendung eines digitalen Mitarbeiterpostfachs - in einem digitalen Mitarbeiterpostfach bereit. Sofern Arbeitnehmer keine Möglichkeit haben, über ein privates Endgerät auf die Dokumente zuzugreifen, musste es der Arbeitgeber ermöglichen, diese im Betrieb einzusehen und auszudrucken. Die klagende Arbeitnehmerin widersprach dem und verlangte, ihre Abrechnungen in Papierform zu übersenden. Hiermit hatte sie

zunächst beim Landesarbeitsgericht (LAG) Erfolg. Das BAG (BAG-Pressmitteilung Nr. 3/25) hob die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auf. Das BAG hielt aber fest, dass der Arbeitgeber den berechtigten Interessen der Beschäftigten, die privat nicht über die Möglichkeit eines Online-Zugriffs verfügen, Rechnung tragen muss. (Julia Cabanis)



Handel

ZDK:

Neue E-Auto-Förderung ohne Wirkung für den Massenmarkt

Die Pläne der Bundesregierung zur Förderung von Elektrofahrzeugen werden nach Einschätzung des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) keinen spürbaren Schub für die Verbreitung der Elektromobilität bringen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) plant einen sogenannten Investitionsbooster für E-Mobilität, der im Kern einen degressiven Abschreibungssatz von 75 Prozent auf den Kaufpreis von zwischen dem 30. Juni 2025 und 1. Januar 2028 angeschafften Elektro-Neufahrzeugen vorsieht. Zusätzlich soll die Bruttopreisgrenze von E-Fahrzeugen als Dienstwagen auf 100.000 Euro erhöht und bei der Bemessungsgrundlage der Bruttolistenpreis von 70.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben werden.

„Die Abschreibungsmöglichkeiten dieses investiven Impulses für die Elektromobilität sind in ihrer Wirkung begrenzt – sie kommen nur jenen zugute, die sie steuerlich tatsächlich nutzen können. Private Haushalte oder Leasinggesellschaften profitieren beispielsweise nicht“, erklärt Thomas Peckruhn, kommissarischer Präsident des ZDK. „Insgesamt handelt es sich um eine Maßnahme, die zwar nicht schadet, aber auch keine durchgreifende Verbesserung bringt. Es ist ein erster Schritt – mehr jedoch nicht.“

Für eine nachhaltige Stimulierung der E-Auto-Nachfrage, insbesondere von privaten Haushalten, sind jedoch weitere, zusätzliche Schritte erforderlich, so Peckruhn.



„Wir brauchen dringend günstigere Ladestrompreise, beispielsweise durch eine Senkung der Steuern auf Strom auf den europäischen Mindestsatz sowie eine deutliche Senkung der Netzentgelte. Ebenso wichtig ist mehr Transparenz bei den Ladetarifen – hier schlagen wir vor, Roaminggebühren durch die Umsetzung des Durchleitungsmodells zu ersetzen“, sagt Peckruhn. „Und auch die öffentliche Ladeinfrastruktur muss weiter ausgebaut und bürokratische Hürden beim Aufbau privater Ladepunkte abgebaut werden.“

Aktuell

e-mobil BW connects: Generationswechsel Mittelstand

Kostenloses Onlineseminar am 15.07.2025 von 14 bis 16 Uhr

Wie gelingt der Übergang zur nächsten Generation im Mittelstand? Wie kann die Zukunft der zahlreichen Betriebe gesichert und in gute Hände gegeben werden? Wie findet man geeignete Personen, die übernehmen können und wollen? Und wie stellt man fest, ob das eigene Unternehmen überhaupt für eine Nachfolge gerüstet ist?

Es lohnt sich, früh die Unternehmensnachfolge für Betriebe im Kfz-Gewerbe und in der Zuliefererindustrie zu sichern und planen. Denn ein erfolgreicher Übergang erfordert nicht nur eine strategische Planung, sondern auch den Umgang mit unerwarteten Hürden und Chancen.

Die Landesagentur e-mobil BW lädt am 15. Juli 2025 dazu ein, sich zu diesen und weiteren Fragen auszutauschen. Wertvolle Einblicke bieten Unternehmerinnen und Unternehmer, die den Nachfolgeprozess bereits erfolgreich gemeistert haben. Sie berichten aus erster Hand über ihre Erfahrungen, Herausforderungen und die entscheidenden Erfolgsfaktoren.

Das erwartet Sie:

- Impuls und Erfahrungsberichte aus Kfz-Betrieben und Zuliefererindustrie
- Impulse zu Strategie, Finanzierung und rechtlichen Aspekten
- Typische Nachfolgeprozesse in Baden-Württemberg

Agenda

- 14:00 Uhr Begrüßung | Anja Krätschmer, e-mobil BW GmbH und Transformationswissen BW
- 14:10 Uhr Impuls aus der Kfz-Praxis | Frank Schnierle, Russ Jesinger Automobile GmbH & Co. KG
- 14:30 Uhr Impuls aus der Industrie | Ralf Winterstein, SCHMIDLIN Labor + Service GmbH & Co.KG
- 14:50 Uhr Fragerunde
- 15:10 Uhr Lotse in der Unternehmensnachfolge | Christina Nahr-Ettl, IHK Heilbronn-Franken
- 15:30 Uhr Finanzierungsmöglichkeiten | Guy Selbherr, Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH und MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH
- 15:50 Uhr Fragerunde
- 16:00 Uhr Ende der Veranstaltung

Anmeldungen zum kostenlosen Onlineseminar sind möglich unter Veranstaltungsreihe "e-mobil BW connects" – e-mobil BW GmbH.

Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile

Bank11-EvoMobil – Das „Krankentagegeld fürs Auto“

Die Versicherungslösung Bank11-EvoMobil von Bank11 und Credit Life bietet finanziellen Ausgleich, wenn das eigene Fahrzeug zum Beispiel aufgrund eines Werkstattaufenthalts oder aus medizinischen Gründen nicht genutzt werden kann.

Leistungsumfang von Bank11-EvoMobil:

- Absicherung bis zu 5 Tage pro Schadensfall und bis zu 30 Tage während der Vertragslaufzeit.
- Werkstatttagegeld: Bei Reparaturen leistet Bank11-EvoMobil an den ersten zwei Tagen bis zu 50 € pro Tag, an den Folgetagen bis zu 100 € (bzw. bis 150 € im Premium-Tarif).
- Fahruntauglichkeit: Bei medizinischer Fahruntauglichkeit wird ebenfalls geleistet.
- Smart Repair oder Service: Im Premium-Tarif gibt es 100 € jährlich für Service- oder 300 € für Smart Repair-Maßnahmen.

Attraktives Produkt mit hoher Flexibilität

Ein herausragendes Merkmal von Bank11-EvoMobil ist die Flexibilität: keine Mindestvertragslaufzeit, keine Fahrzeugbindung und ein mo-

natliches Kündigungsrecht. Bank11-EvoMobil ist für alle Fahrzeugtypen zugelassen: PKW, Zweiräder, LKW bis 3,5 Tonnen, Wohnmobile sowie Wohnwagen und Caravans. Dadurch ist das Produkt für eine breite Zielgruppe attraktiv.

Individuelle Mobilität im Fokus

„Mit Bank11-EvoMobil sichern wir die individuelle Mobilität der Kunden. Das Produkt funktioniert ganz einfach, ähnlich einem ‚Krankentagegeld fürs Auto‘.“, so Patrick Rittich, Bereichsleiter Vertriebscenter und Versicherungen bei Bank11. „Für den Fahrzeugbesitzer ist Bank11-EvoMobil ein wertvoller Schutz und für den Handel eine attraktive Möglichkeit, Erträge zu generieren sowie die Kundenbindung und die Werkstattleistung zu steigern.“



Schaden? Freude!

BANK 11

SAFETY
FIRST



BANK11-EVOMOBIL

DIE TAGEGELDVERSICHERUNG, DIE SIE NICHT IM STICH LÄSST.